



IV. Umwelt und Recht  
Berufungsausschuss

## Berufungen 2015

### **Berufung 01/2015**

In der Berufungssache des H-Boots GER 598 gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Frühjahrsregatten des YCRE vom 18.04.15 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 16.01.2016 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird insoweit stattgegeben, als das Boot GER 598 für diese Wettfahrt RET zu werten ist und nicht DNE.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

#### **Begründung:**

Der Eigner eines Bootes ist Partei im Sinne von Regel 70.1 (a) WR.

Der festgestellte Sachverhalt trägt die Entscheidung des Schiedsgerichts teilweise nicht.

Das Boot GER 598 hat in dieser Wettfahrt aufgegeben. Die vom Schiedsgericht festgestellten Regelverstöße nach Regeln 10 und 28 WR können wegen der Aufgabe des Bootes nicht weiter bestraft werden, Regel 64.1 (b) und Grundprinzipien WR.

Das Schiedsgericht hat im festgestellten Sachverhalt keine Feststellungen zur Verletzung des fairen Segelns getroffen, sondern vielmehr die diesbezügliche Darlegung im Protest ausdrücklich ausgeschlossen. Eine Bestrafung nach Regel 2 WR (DNE) ist danach nicht möglich.

### **Berufung 02/2015**

In der Berufungssache des Lasers GER 178982 gegen die O-Jolle GER 1142 und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der 52. Silbernen Seerose des SCStM vom 09.05.2015 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 16.01.2016 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

### **Begründung:**

Das Schiedsgericht hat den Antrag vom 09.05.2015, der allein auf Wiedergutmachung gerichtet war, ohne Widerspruch des Protestierenden auch als Protest behandelt.

Der vom Schiedsgericht festgestellte Sachverhalt, an den der Berufungsausschuss gebunden ist (Regel 70.1 (a) WR), trägt die Entscheidung.

Im Hinblick auf die Disqualifikation des Protestführers erübrigt sich eine Entscheidung über den Antrag auf Wiedergutmachung.

Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens nach Regel 66 WR ist gegenüber dem Schiedsgericht nicht fristgerecht eingegangen, weshalb über eine Wiederaufnahme nicht zu entscheiden war.

### **Berufung 03/2015**

In der Berufungssache des 420ers GER 54829 gegen 420er GER 55655 und die Entscheidung des Schiedsgerichts der XIV.Culix Cup des Flensburger Segel Clubs vom 07.06.2015 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 16.01.2016 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts bezüglich der Wiedergutmachung wird aufgehoben. Die Sache wird zur neuen Verhandlung und Entscheidung binnen einer am 30.06.2016 ablaufenden Frist an das Schiedsgericht zurück verwiesen.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

### **Begründung:**

Die Berufung wendet sich nur gegen die Nichtgewährung der beantragten Wiedergutmachung.

Das Schiedsgericht hat zur Ablehnung des Antrags auf Wiedergutmachung keinen Sachverhalt festgestellt.

Bei der Neuentscheidung wird das Schiedsgericht die Bestimmungen von Regel 62.1 WR zu berücksichtigen haben.

### **Berufung 04/2015**

In der Berufungssache der SY White Pearl gegen SY Pi und die Entscheidung des Schiedsgerichts der Warnemünder Mittwochsregatta des Warnemünder Segel Clubs vom 03.06.2015 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 16.01.2016 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unzulässig verworfen.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

**Begründung:**

Die Berufung ging am 03.07.2015 beim DSV ein. Der Berufungsführer erhielt am 11.06.2015, dem Tag nach der Protestverhandlung, die schriftliche Entscheidung. Die Berufungsfrist gemäß Anhang R2.1 (a) WR ist damit nicht eingehalten.

**Berufung 05/2015**

In der Berufungssache des Drachen GER 1153 gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts des Drachenpreis des MRSV vom 11.07.2015 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 16.01.2016 wie folgt entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet zurückgewiesen.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird bestätigt.

Die Berufungsgebühr ist verfallen.

**Begründung:**

Die Berufung wendet sich im Wesentlichen gegen folgende Punkte:

1. Ein Mitglied des SG sei interessierte Partei,
2. Das SG habe die Aussagen der Zeugen nicht richtig gewertet.

zu 1.: Während der Verhandlung wurde trotz Kenntnis, dass ein Schiedsrichter auch Mitglied der Wettfahrtleitung war, dieses nicht bemängelt.

zu 2.: Die Wertung von Zeugenaussagen ist Aufgabe des Schiedsgerichts.

Im Übrigen deckt der festgestellte Sachverhalt die Entscheidung.

**Berufung 06/2015**

In der Berufungssache des Pirat GER 3807 gegen Finn GER 323 und gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts der Sommerregatta des Wassersportvereins Emden vom 08.08.2015 hat der Berufungsausschuss des Deutschen Segler-Verbandes unter Mitwirkung der Herren Dr. Lorenz Walch, Ulrich Finckh, Manuel Hünsch und Thorsten Niß am 16.01.2016 wie folgt entschieden:

Der Berufung wird stattgegeben.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts wird hinsichtlich der Verwarnung nach Regel 69 WR aufgehoben.

Die Berufungsgebühr wird erstattet.

**Begründung:**

Das nach Regel 69 WR erforderliche Verfahren wurde nicht eingehalten.